

## Ev. Kirchengemeinde Arsten-Habenhausen

### Auszug aus dem Arbeitsschutz- und Hygienekonzept (Stand: 05.06.20)

#### C. Öffentliches Geschehen in den Gemeindezentren

1. Die Türen der Gemeindezentren bleiben grundsätzlich geschlossen und werden jeweils nur zu den Veranstaltungen und bei Bedarf geöffnet.
2. Besucher\*innen der Gemeindezentren als auch Ehrenamtliche werden nach ihrem Gesundheitszustand gefragt und auf die einzuhaltenden Hygienemaßnahmen hingewiesen. Besucher\*innen/ Ehrenamtliche dürfen mit Erkrankungssymptomen, die auf eine Infektion mit dem Corona-Virus zurückzuführen sein könnten, die Gemeindezentren nicht betreten. Es gelten die gleichen Kriterien wie für Mitarbeitende (siehe B. **Handlungsanweisung für Verdachtsfälle**)
3. Zwischen den Menschen ist stets ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.
4. An allen Ein- und Ausgängen befinden sich Desinfektionsspender. Sie sollen regelmäßig genutzt werden. In den WC-Räumen stehen Flüssigseife und Papierhandtücher zur Verfügung.
5. Die Gruppen-Verantwortlichen bzw. die Lehrkräfte oder Unterrichtenden schließen die Türen für die Teilnehmenden auf und anschließend wieder zu. Haben die Verantwortlichen keinen Schlüssel, ist mit den Mitarbeitenden in den Häusern das Vorgehen abzusprechen.
6. Die Gruppen-Verantwortlichen erhalten das verabschiedete Hygienekonzept und werden in die Hygiene-Regeln der Häuser eingewiesen. Mit ihrer Unterschrift übernehmen sie die Verantwortung für deren Einhaltung während der entsprechenden Veranstaltung.
7. Einzelne Besucher\*innen der Gemeindezentren werden bis auf weiteres am Empfang mit Kontaktdaten registriert. Die Daten werden nur zur Rückverfolgung von Kontakten genutzt, wenn es zu einer Corona-Infektion gekommen ist. Spätestens drei Wochen nach dem Besuch sind die Daten zu vernichten. Die Vorgaben des Datenschutzgesetzes der EKD sind einzuhalten.
8. Die Gruppen-Verantwortlichen führen Listen mit allen Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen. Die Einzelnen brauchen sich nicht am Eingang einzutragen. Die Namenslisten müssen drei Wochen lang von den Gruppenverantwortlichen aufgehoben werden.
9. Bei der Nutzung von Gemeinschaftsräumen in den Gemeindezentren darf eine Obergrenze von gleichzeitig im Raum befindlichen Menschen nicht überschritten werden. Diese Obergrenze richtet sich nach der Grundfläche des Raumes und der Art der Veranstaltung. Grundlage sind die aktuell geltenden Richtlinien und Gesetze. Eine Aufstellung über die Räume unserer Gemeindezentren und deren Obergrenzen befindet sich in der Anlage.
10. Finden Veranstaltungen in benachbarten Räumen gleichzeitig statt, sind gleichzeitige Pausen oder gleichzeitige Anfangs- oder Endzeiten dringend zu vermeiden, um das Aufeinandertreffen auf den Fluren zu reduzieren.
11. Nach Möglichkeit sollen während der Veranstaltungen Fenster und Türen geöffnet bleiben. Alle Räume müssen nach jeder Veranstaltung gründlich gelüftet werden. Später sind die Fenster wieder zu schließen.
12. Kontaktflächen, insbesondere Türklinken, Handläufe, Lichtschalter, Stühle und Tischflächen müssen nach Nutzung des Raumes gereinigt und benutzte Toiletten und Wasserhähne desinfiziert werden. Hier werden alle Nutzer\*innen des Hauses um Unterstützung der Reinigungs-kräfte gebeten. Reinigungsmittel befinden sich in allen Gemeindezentren.

13. Auf die übliche Basishygiene ist besonders zu achten:
  - häufiges Händewaschen gemäß aushängender Empfehlung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
  - Hände aus dem Gesicht fernhalten
  - Husten und Niesen in ein Taschentuch oder in die Armbeuge, nicht in die Hand
  - benutzte Taschentücher stets sofort in einem geschlossenen Müllbehälter entsorgen
14. Für den Musikunterricht gilt neben den hier aufgeführten Regeln ein eigenes Hygienekonzept, das ebenfalls als Anlage angefügt ist.

#### **D. Gottesdienste**

1. Der hauptamtliche Pastor oder der ehrenamtliche Prädikant ist verantwortlich für die organisatorische Durchführung des Gottesdienstes.
2. Für jeden Gottesdienst wird ein ehrenamtliches Küsterteam gebildet und rechtzeitig in den Ablauf des Gottesdienstes eingewiesen.
3. Wenn es möglich ist, können die Gottesdienste an den jeweiligen Standorten im Freien gefeiert werden. Findet der Gottesdienst drinnen statt, bleiben Fenster und Türen zur besseren Belüftung während des gesamten Gottesdienstes geöffnet.
4. Vor Beginn des Gottesdienstes werden Stühle so aufgestellt bzw. Bänke markiert, dass jeweils der Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet ist.
5. Es wird eine Höchstzahl für die Teilnahme am Gottesdienst festgelegt, die sich nach der Größe des Raumes bzw. der Freifläche richtet.
6. Hausgemeinschaften/ Paare/Familien dürfen direkt nebeneinander sitzen.
7. Das Betreten des Gebäudes ist nur zur Teilnahme am Gottesdienst erlaubt.
8. Desinfektionsmittel werden bereitgehalten, die Hygiene-Regeln werden ausgelegt.
9. Eine Mund-Nase-Bedeckung wird empfohlen, ist aber nicht verpflichtend, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann.
10. Die Namen der Gottesdienst-Teilnehmenden werden von einer Person aus dem Küsterteam in eine Liste eingetragen..
11. Das Küsterteam informiert die Gäste und führt sie zu ihren Plätzen.
12. Auf Gemeindegesang wird verzichtet. Es werden keine Gesangbücher ausgeteilt.
13. Wenn Abendmahl gefeiert wird, geschieht das unter Berücksichtigung aller geltenden Hygiene- und Abstandsregeln.
14. Wird die Toilette benutzt, wird sie inkl. der Türklinken und des Waschbeckens anschließend desinfiziert.
15. Die Kollekte wird nur am Ausgang eingesammelt.
16. Im Gottesdienst wird auf das Verfahren beim Verlassen des Kirchraums hingewiesen.
17. Das Küsterteam achtet darauf, dass die Gottesdienst-Teilnehmenden nach Beendigung des Gottesdienstes beim Verlassen die Abstandsregeln einhalten.

## Anlagen:

### 1) **Zulässige Personenzahl für Gemeinschaftsräume**

Für die Berechnung der Raumbelugung gelten folgende Regeln:

- bei Gesprächs- oder Unterrichts-Gruppen: 4 qm je Person, Mindestabstand 1,5 m
- für Musikunterricht und Chöre: 10 qm pro Person
- für sportliche Aktivitäten und Tanzen: 20 qm pro Person

Für das **Gemeindezentrum Habenhausen** gelten folgende Obergrenzen für die Nutzung der Gemeinschaftsräume:

Raum	Größe insgesamt	Nutzbare Grundfläche*	Unterricht / Gespräch / Gottesdienst	Chor	Sport/Tanz
Kirchraum	218 qm	164 qm	41 Personen	16 Pers.	8 Pers.
Gemeindesaal	130 qm	100 qm	25	10	5
Foyer	93 qm	83 qm	20	7	4
Schwesternzimmer	23 qm	23 qm	5		-
Gemeindebüro	22 qm	22 qm	5		-
Vorstandszimmer 1.OG	20 qm	20 qm	5	2	-
Jugendraum/Mutter-Kind 1. OG	43,5 qm	43,5 qm	11	4	2
Küche EG	21 qm	21 qm	5	-	-
Küche 1. OG	26 qm	26 qm	6	-	-

\*abzüglich der Flächen für Gänge und Altarempore

Für das **Gemeindezentrum Arsten** gelten folgende Obergrenzen für die Nutzung der Gemein-schaftsräume:

Raum	Größe insgesamt	Nutzbare Grundfläche	Unterricht / Gespräch / Gottesdienst	Chor**	Sport
Kirche*	188 qm	132 qm	33 41 (gem. Haushalte)	13	6
Gemeindesaal	68 qm	50 qm	12	5	2-3
Kleiner Saal	39 qm	30 qm	7	3	1
Bibliothek	42 qm	32 qm	8	3	2
Pastorenbüro (OG)	20 qm	18 qm	4	-	-
Gemeindebüro	24 qm	20 qm	4-5	-	-
Kleines Büro EG	10 qm	6 qm	1-2	-	-
Foyer + Flur	51 qm	45 qm	11	5	2
Küche	16 qm	10 qm	2-3	-	-
Kirchhofbüro	20 qm	15 qm	3	-	-

Für das **Kinder- und Jugendhaus Arsten** gelten folgende Obergrenzen für die Nutzung der Gemeinschaftsräume:

Kinder/Bastelraum	50,10 qm	50,10 qm	12.	5	
Bandproberaum	48 qm	48 qm	12	4-5	
Kl. Bandproberaum	22,72 qm	22,72 qm	5	2-3	
Spielkreisraum EG	50,40 qm	50,40 qm	12	5	

## 2) **Hygienekonzept Musik-Unterricht**

Als Kirchengemeinde liegt uns die Förderung und Unterstützung des Musikunterrichts als auch die Gesundheit der Schüler\*innen und der Unterrichtenden am Herzen. Somit kann der Musikunterricht in unseren Gemeindezentren unter Beachtung der unten aufgeführten Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Einhaltung der Hygiene-Regeln des Kita-Betriebs wieder beginnen. Die Unterrichtenden bestätigen mit ihrer Unterschrift die Einhaltung der folgenden Bedingungen:

- 1) Vorerst ist nur Einzel-oder Geschwister-Unterricht möglich.
- 2) Die Schüler\*innen werden für den Unterricht einzeln an der Eingangstür von der jeweiligen Lehrkraft abgeholt. Die Eingangstüren bleiben vorerst abgeschlossen. Die Unterrichtenden achten darauf, dass im Eingangsbereich die Abstandsregeln eingehalten werden.
- 3) Sollte es pädagogisch unumgänglich sein, darf eine Begleitperson des Schülers /der Schülerin das Gebäude und ggfs. den Unterrichtsraum betreten.
- 4) Sind die Häuser wieder geöffnet, soll das Unterrichtsgebäude ohne Vorlaufzeiten erst pünktlich zum Unterricht betreten und nach dem Unterricht direkt wieder verlassen werden.
- 5) Zu jeder Zeit ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, bei Gesang- und Blasunterricht ist ein Abstand von 3-4 Metern einzuhalten.
- 6) Pro Person müssen 10 qm Raumfläche zur Verfügung stehen. Die Raumgröße darf 20 qm nicht unterschreiten.
- 7) Es dürfen sich nur Schüler\*in und Lehrer\*in des jeweiligen Unterrichts gleichzeitig im Unterrichtsraum aufhalten.
- 8) Vor und nach dem Unterricht sind die Hände zu waschen bzw. zu desinfizieren. Die Unterrichtenden stellen Desinfektionsmittel im Unterrichtsraum bereit.
- 9) Toilettengänge der Schüler\*innen finden möglichst zuhause statt. Wird die Toilette benutzt, verpflichtet sich der/die Unterrichtende, die Toilette anschließend zu desinfizieren.
- 10) In den Toilettenräumen werden Desinfektionsmittel, Flüssigseife und Papierhandtücher zur Verfügung gestellt.
- 11) Zwischen den Unterrichtszeiten muss jeweils eine Pause von mindestens zehn Minuten liegen, da am Ende des Unterrichts Instrumente, Türgriffe, usw. desinfiziert werden müssen so-wie für eine ausreichende Lüftung gesorgt werden muss. Die Begegnung zwischen wartenden und gehenden Schüler\*innen soll vermieden werden.
- 12) Arbeitsmaterialien, Instrumente, Stühle, Tische etc. dürfen nur von einer/m Schüler\*in genutzt werden und müssen regelmäßig desinfiziert werden.
- 13) **Die Hinweise zum Reinigen von Klaviertasten sind zu beachten:  
Desinfektionsmittel darf nicht angewendet werden, stattdessen sind die Tasten mit einem nebelfeuchten Tuch und Spülmittel abzuwischen. Flüssigkeit darf nicht zwischen die Tasten gelangen.**
- 14) Lehrer\*in und Schüler\*in dürfen nicht dasselbe Instrument nutzen. Nach Möglichkeit sollte der/die Schüler\*in eigene Unterrichtsmaterialien (inkl. der Notenständer) mitbringen.

- 15) Bei jeglichen Symptomen einer Erkrankung müssen Lehrer\*in und Schüler\*in dem Unterricht fernbleiben und dürfen das Gebäude nicht betreten.
- 16) Es gelten die Empfehlungen des RKI sowie die Rechtsverordnungen des Landes Bremen in der jeweils aktuellen Fassung.